

MTV Gelting 08 e.V.

Anschrift: Postfach 1120, 24393 Gelting; Telefon: Jugend- und Vereinsheim: 04643-1316

Aufnahmeantrag



Ich beantrage die Mitgliedschaft im Mannerturnverein Gelting von 1908 e.V.

| | |
|---|-------------|
| Familienname _____ Vorname _____ | |
| Geburtsdatum _____ <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> mannlich | Beruf _____ |
| Strae/Hausnummer _____ Postleitzahl/Ort _____ | |
| Vom Verein auszufullen: Mitgliedsnummer _____ | |

Welchen Sparten treten Sie bei? _____

Welche anderen Familienmitglieder sollen **zusatzlich** aufgenommen werden? _____
(Bitte Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Beruf angeben !)

Welche Familienmitglieder sind **bereits** im Verein? _____
(Bitte Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Beruf angeben !)

Allgemeine Hinweise :

- Das Mitglied erklart durch den Vereinsbeitritt seine Zustimmung zur Satzung des MTV Gelting. Auszuge aus der Satzung sind umseitig abgedruckt. Das Mitglied kann beim zustandigen Amtsgericht jederzeit Einsicht in die Satzung des MTV Gelting nehmen.
- Die Hohe der Mitgliedsbeitrage richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfahigkeit einzelner Mitgliedergruppen. Ein Familienbeitrag kommt nur in Betracht bei einer gemeinsamen Mitgliedschaft von Eltern(-teilen) und Kindern bzw. von mehreren Geschwistern; Kinder uber 18 Jahre scheiden automatisch aus dem Familienbeitrag aus. Mitglieder uber 18 Jahre konnen dennoch in den Genu des Jugendlichenbeitrages kommen, wenn Sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehr- oder Zivildienst leisten oder ein Vollzeitstudium absolvieren **und** dem Verein dauber einen Nachweis erbringen; ansonsten ist der Erwachsenenbeitrag zu zahlen.
- Fur die Beitragshohe ist der am Falligkeitstag bestehende Mitgliederstatus magebend. Sofern dem Verein kein entsprechender Nachweis erbracht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der fur aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag zu entrichten.
- Die Mitgliedsbeitrage werden quartalsweise zum 01.03., 01.06, 01.09. und 01.12 per Lastschrift eingezogen. Dazu wird dem MTV Gelting eine Einzugsermachtigung erteilt. Etwaige anderungen der Bankverbindung sind dem MTV Gelting rechtzeitig vor Beitragseinzug zu melden. Durch die unterbliebene oder verspatete Benachrichtigung entstandene Kosten tragt das Mitglied.
- Fur minderjahrig Jugendliche gilt zusatzlich:
 - Die generell den Sorgeberechtigten obliegende Aufsichtspflicht wird i.R.d. Vereinszugehorigkeit fur die Dauer der Betatigung des Jugendlichen im Verein diesem ubertragen. Diese Aufsichtspflicht beginnt jedoch erst, wenn der Jugendliche in den Vereinsbetrieb eingebunden wird; Unfalle auf dem Weg zum Verein oder auf dem Heimweg vom Verein werden davon nicht erfat.
 - Die gesetzlichen Vertreter (im Regelfall also **beide** Elternteile) erklaren sich durch ihre Unterschriftsleistungen damit einverstanden, da das Kind i.R.d. satzungsrechtlichen Moglichkeiten an Versammlungen teilnehmen und das Stimmrecht ausuben darf. Mit der ubernahme von Vereinsamtern erklaren sie sich ebenfalls einverstanden.
 - Die gesetzlichen Vertreter (im Regelfall also **beide** Elternteile) erklaren sich durch ihre Unterschriftsleistungen bereit, gegebenenfalls fur Forderungen des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhaltnis einzutreten (Schuldbeitritt).
 - Eine Kundigung nach Magabe der in der Satzung genannten Bedingungen ist nur durch die gesetzlichen Vertreter moglich (im Regelfall also durch **beide** Elternteile zu erklaren).
 - Der Aufnahmeantrag ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen (im Regelfall also durch **beide** Elternteile).

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers (bei Minderjahrigen der gesetzlichen Vertreter, s.o. allg. Hinweise)

Einzugsermachtigung

Hiermit ermachtige ich,

Familienname

Vorname

Strae/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

den MTV Gelting 08 e.V. widerruflich, fallige Forderungen aus dem Mitgliedschaftsverhaltnis der oben genannten Person(en) von folgendem Konto einzuziehen:

Kontonummer

Bankleitzahl

Name des kontofuhrenden Kreditinstituts

Sollte mein Konto im Zeitpunkt des Einzuges nicht die erforderliche Deckung aufweisen und entstehen dem Verein durch die Zahlungsverweigerung des kontofuhrenden Kreditinstituts Kosten, werde ich diese auf Anforderung unverzuglich erstatten.

Ihr Versicherungsschutz (in der Fassung vom 01.01.2003 – Auszug -)

Versicherungsschutz wird den Mitgliedern auf der Grundlage des Sportversicherungsvertrages des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. gewährt. Er endet spätestens mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein bzw. mit dem Ausscheiden des Vereins aus dem LSV.

I. Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)

Die Versicherungsleistungen betragen:

Für den Todesfall

| | | |
|--|------|---------|
| für Kinder und nicht Verheiratete bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | Euro | 2.500,- |
| für Ledige | Euro | 4.000,- |
| für Verheiratete | Euro | 5.500,- |
| Die Leistung erhöht sich für jedes versorgungspflichtige Kind um | Euro | 1.600,- |

Für den Invaliditätsfall

| | | | | |
|------------------|------------|--------------------|-------------------|--|
| Invaliditätsgrad | | | | |
| bis 19 % | 0,00 € | 20-24% 5.000,- € | 25-34% 10.000,- € | |
| 35-44% | 20.000,- € | 45-54% 40.000,- € | 55-64% 60.000,- € | |
| 65-74% | 75.000,- € | ab 75% 165.000,- € | | |

Übergangsleistung

| | | |
|------------------------|------|---------|
| nach 6 Monaten | Euro | 1.600,- |
| nach 9 Monaten weitere | Euro | 1.600,- |

Für Serviceleistungen bis Euro 5.000,-

Kosmetische Operationen bis Euro 5.000,-

Krankenhaustagegeld ab 1. Tag, wenn der Krankenhausaufenthalt mindestens 8 Tage dauert Euro 10,-

Hinweise für den Schadenfall

- Melden Sie jeden Schadenfall unverzüglich auf den vorgesehenen Formularen nur **über Ihren Verein** an:
Versicherungsbüro beim LSV Schleswig-Holstein e.V.
Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel, Tel. 0431/6486140 - 142.
- Haftpflicht- und Vertrauensschadenfälle von voraussichtlich mehr als Euro 1.600,- sowie Todesfälle in der Unfallversicherung sind dem Versicherungsbüro sofort telef. oder telegrafisch zu melden.

Satzung des MTV Gelting von 1908 e.V.*

(Auszüge)

§ 1

- Der am 18.04.1908 gegründete Verein führt den Namen Männer-Turn-Verein Gelting von 1908 e.V., kurz genannt MTV Gelting 08 e.V.
- Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Gelting.
- Die Farben des Vereins sind weiß-blau.

§ 2 Zweck

- Der MTV Gelting setzt sich das Ziel, auf breiter Grundlage die Freude am Sport zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Jugendförderung und der Körperertüchtigung verwirklicht.
- Der Verein ist politisch und religiös neutral und verfolgt keine kommerziellen, eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft kann jeder beantragen.
- Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn dem Verein ein erster Mitgliedsbeitrag zugekommen ist. Eine gesonderte Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt nur auf Wunsch des Antragstellers.
- Wird der Antrag auf Aufnahme in den Verein vom Vorstand abgelehnt, steht dem Antragsteller Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Austritt

- Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft nur schriftlich **4 Wochen zum Quartalsende** kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

§ 5 Ausschluss

- Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- Gegen den Ausschluss kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Kein Mitglied haftet mit seinem Eigentum für die Verbindlichkeiten des Vereins.
- Die Mitglieder verpflichten sich, den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.
- Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzungen des Vereins zu achten sowie die Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes auszuführen.
- Kosten, die dem Verein durch vorsätzliche Beschädigung oder unsportliches Verhalten seitens des Mitgliedes entstehen, trägt das Mitglied persönlich.

§ 7 Organe

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - der Jugendausschuß
 - der Ehrenrat

*) auf dem Stand vom 14.02.2000; Änderungen sind vorbehalten und im Vereinsregister einzusehen.

II. Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine)

Die Deckungssummen betragen je Ereignis

| | | |
|--|------|-------------|
| für Personen- und/oder Sachschäden pauschal | Euro | 2.600.000,- |
| für Vermögensschäden je Verstoß | | |
| – für den Landessportverband | Euro | 35.000,- |
| höchstens im Versicherungsjahr | Euro | 70.000,- |
| – für Fachverbände/Kreisverbände | Euro | 25.000,- |
| höchstens im Versicherungsjahr | Euro | 50.000,- |
| – für Vereine und deren Mitglieder | Euro | 15.000,- |
| höchstens im Versicherungsjahr | Euro | 30.000,- |

III. Vertrauensschadenversicherung (ARAG Allgemeine)

Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall

| | | |
|---------------------------------------|------|-----------|
| für den Landessportverband | Euro | 110.000,- |
| für Fachverbände und Kreisverbände | Euro | 55.000,- |
| für all anderen Organisationen im LSV | Euro | 10.000,- |

Die Höchstleistung für alle Schäden im Versicherungsjahr beträgt Euro 515.000,-.

IV. Reisegepäckversicherung für Auslandsreisen (ARAG Allgemeine)

Die Versicherungssumme beträgt

| | | |
|--------------------|------|---------|
| je Reiseteilnehmer | Euro | 2.500,- |
|--------------------|------|---------|

V. Krankenversicherung (EUROPA Kranken)

Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall (subsidiär)

| | | |
|---|------|---------|
| für Heilbehandlungskosten bis zu | Euro | 2.600,- |
| für Hilfsmittel bis zu | Euro | 2.600,- |
| für Fahrtkosten je Fahrt bis zu | Euro | 13,- |
| für Brillengestelle und -gläser, Kontaktlinsen, Hörgeräte bis zu | Euro | 50,- |
| die Rückbeförderungs- und Überführungskosten. | | |

VI. Rechtsschutzversicherung (ARAG Allg. Rechtsschutz-Versicherungs-AG)

Die Versicherungsleistung beträgt

| | | |
|-----------------------------------|------|-----------|
| je Rechtsschutzfall bis zu | Euro | 100.000,- |
|-----------------------------------|------|-----------|

Weitere Informationen über den Umfang des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes zu den einzelnen Versicherungssparten enthält das Merkblatt „Die Sportversicherung“. Dieses Merkblatt kann bei Ihrem Verein eingesehen werden.

Ergänzende Informationen erteilt auch das Versicherungsbüro beim LSV.

Vertragsänderungen und Erläuterungen werden jeweils im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über die Festsetzung der Beiträge nach Art, Höhe und Zusammensetzung in einer gesonderten Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über Ausnahmen von der Beitragsordnung kann der Vorstand eigenverantwortlich entscheiden.
- Die Jahreshauptversammlung findet jährlich möglichst im Januar statt.
- In dringenden Fällen beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein. Eine Mitgliederversammlung kann auch gegen den Willen des Vorstandes einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Der Gegenstand, über den Beschluß gefaßt werden soll, muß in dem schriftlichen Antrag enthalten sein.
- Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen spätestens 14 Tage vorher durch einfachen Aushang am Schwarzen Brett im Clubhaus, in der Birkhalle und an den Aushangkästen am Gasthof Gelting und am Landkrog Gelting erfolgen. Die Einladung hat die Tagesordnung zu umfassen. Ein Hinweis auf die Einladung ist im Nachrichtenteil des "Flensburger Tageblatts" und des "Schlei-Boten" zu veröffentlichen.
- Bei außerordentlichen Versammlungen, die in dringenden Fällen einberufen werden, kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen die Einladungsfrist abkürzen, doch muß ggf. zu Beginn der Versammlung die Abkürzung der Einladungsfrist durch 2/3 der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.
- Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - Anwesenheitsliste
 - Tätigkeitsberichte
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen
 - Festsetzung der Beiträge
 - Anträge
 - Verschiedenes
- Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß (nach § 8 Ziff. 4) einberufen ist.
- Die Versammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied geleitet.
- Durch Beschluß der Versammlung kann die Redezeit zu jedem Punkt der Tagesordnung begrenzt werden.
- Abstimmungen geschehen durch Handheben. Gegenproben und Stimmenthaltungen sind bei allen Abstimmungen notwendig.
- Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen, zu lesen und von der Versammlung zu genehmigen ist.

§ 9 Wahlen

- Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Wenn mehrere Wahlvorschläge eingehen, erfolgen die Wahlen schriftlich und geheim.
- Bei Stimmgleichheit in einer Wahl entscheiden die nächsten Wahlgänge.
- Die Auszählung der Stimmen obliegt zwei Wahlprüfern, die zu Beginn der Versammlung zu wählen sind.

§ 10 Anträge

- Anträge, die zur Beratung kommen sollen, sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.
- Bei Anträgen erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung des Antrages zu Beginn der Aussprache. Er ist berechtigt, in jedem Fall abschließend zu dem Antrag zu sprechen.
- Nach der Beratung müssen Anträge zur Abstimmung gebracht werden. Auf Wunsch erfolgt die Abstimmung schriftlich.
- Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Einer 2/3-Mehrheit bedürfen Beschlüsse, durch die die Satzung des Vereins geändert und Grundeigentum veräußert oder erworben werden soll.